
HABILITATIONSORDNUNG

1 Habilitationsordnung der PMU

- 1.1 Die Habilitationsverfahren werden an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität durchgeführt, um die *venia legendi* zu verleihen.
- 1.2 Die *venia legendi* wird mit dem Titel „Privatdozent/in in der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität“ zum Ausdruck gebracht.
- 1.3 Die *venia legendi* wird daher für einen bestimmten Teilbereich der Medizin verliehen. Dieser orientiert sich am Fächerkanon der klinischen und nichtklinischen Fächer in Österreich, kann aber auch davon abweichen.
- 1.4 Die Habilitationsverfahren werden von der Habilitationskommission der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität durchgeführt.
- 1.5 Die Habilitationskommission der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität wird vom Rektor bestellt. Der Dekan für Akademische Angelegenheiten beruft die vom Rektor jeweils bestellte Habilitationskommission ein.
- 1.6 Zweithabilitationen oder Umhabilitation werden im Regelfall nicht durchgeführt. Für solche Verfahren ist eine gesonderte Begründung des Habilitationswerbers erforderlich.

2 Zusammensetzung der Habilitationskommission

- 2.1 Die Habilitationskommission setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die dieser Kommission im Regelfall für einen Zeitraum von zwei Jahren angehören (=ständige Mitglieder), und aus Mitgliedern, die jeweils nur für ein Verfahren in die Kommission berufen werden (=kommissionsspezifische Mitglieder).
- 2.2 Laut Statut der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität gehören der Habilitationskommission (mindestens) vier Professoren an, zwei davon nicht von der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität.
- 2.3 Nur Habilitierte können ordentliche Mitglieder der Kommission sein.
- 2.4 Emeritierte Professoren können nicht Mitglieder der Kommission sein.
- 2.5 **Ständige Mitglieder der Kommission sind, wie folgt:**
 - 2.5.1 Dekan für Akademische Angelegenheit (Stellvertreter: Dekan für Forschung)
 - 2.5.2 Ein Vertreter der Institutsvorstände der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität
 - 2.5.3 Ein Vertreter der Instituts- oder Klinikvorstände des Landeskrankenhauses bzw. Christian-Doppler-Klinik
 - 2.5.4 Ein Vertreter der Instituts- oder Klinikvorstände der Lehrkrankenhäuser der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität
 - 2.5.5 Zwei habilitierte Vertreter des akademischen Mittelbaus
 - 2.5.6 Der Programmleiter Humanmedizin ist außerordentliches Mitglied der Habilitationskommission (siehe Punkt 4.3.2). Er hat kein Stimmrecht.

2.6 Kommissionsspezifische Mitglieder der Kommission sind

- 2.6.1 Der Vertreter des Faches (der Fachrichtung) in der das Habilitationsverfahren angestrebt wird. Sollte der Vertreter der Instituts- oder Klinikvorstände der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität ident mit dem Vertreter des Faches sein, so ist ein weiteres Mitglied aus der betreffenden Organisationseinheit in die Kommission zu berufen.
- 2.6.2 Zwei Professoren anderer Universitäten (einer davon muß laut Statut der PMU Angehöriger einer ausländischen Universität sein), oder Personen gleich zu haltender wissenschaftlicher Qualifikation, die Vertreter des Faches (der Fachrichtung) sind, in dem die *venia legendi* angestrebt wird. Diese können vom Vertreter des Faches (siehe. 2.6.1) vorgeschlagen werden.
- 2.6.3 Zwei Studierende der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität
- 2.7 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Ihrer habilitierten Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit der Mitglieder anderer Universitäten ist auch via Telefonkonferenz möglich.
- 2.8 Eine Übertragung der Stimme an andere Mitglieder der Kommission ist nicht möglich.
- 2.9 Die Zusammensetzung der Habilitationskommission wird für jedes Verfahren im Mitteilungsblatt der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität bekannt gegeben.
- 2.10 Zu Beginn des Verfahrens wählt die Habilitationskommission aus Ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für das jeweilige Habilitationsverfahren

3 Bestellung der Mitglieder Habilkommission

3.1 Ständige Mitglieder der Kommission

- 3.1.1 Dekan für Akademische Angelegenheiten
Der Dekan für Akademische Angelegenheiten der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität (in seiner Vertretung der Forschungsdekan) wird in dieser Funktion laut Statut der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität vom Rektor bestimmt, und ist aus seiner Funktion mit dieser Aufgabe betraut.
- 3.1.2 Vertreter der Instituts- oder Klinikvorstände
Für die Organisationseinheiten des Landeskrankenhauses, der Christian-Doppler Klinik, der Institute der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität sowie der Lehrkrankenhäuser wird jeweils ein Vertreter bestimmt. Für Habilitationsverfahren die das Universitätsinstitut für präventive und rehabilitative Sportmedizin oder das Landeskrankenhaus St. Veit betreffen, wird diese Funktion durch den Vertreter des Landeskrankenhauses wahrgenommen.
Diese Vertreter werden vom Dekan für Akademische Angelegenheiten dem Universitätskollegium vorgeschlagen.
Dieser Vorschlag wird vom Universitätskollegium durch Abstimmung bestätigt oder abgelehnt.
Für den Fall der Ablehnung muß der Dekan für Akademische Angelegenheiten einen neuen Vorschlag einbringen.

- 3.1.3 Das Abstimmungsergebnis des Universitätskollegiums wird vom Rektor bestätigt. Im Falle der Nichtbestätigung ist vom Dekan für Akademische Angelegenheiten ein neuer Vorschlag einzubringen.
Diese Bestellung der genannten Vertreter gilt für zwei Jahre.
Eine Wiederbestellung ist möglich, und wird nach dem gleichen Modus durchgeführt.
- 3.1.4 Zwei habilitierte Vertreter des akademischen Mittelbaus
Die Vertreter des akademischen Mittelbaus werden analog den Vertretern der Instituts- und Klinikvorstände bestimmt. Dies gilt auch für die Funktionsdauer.

3.2 Kommissionsspezifische Mitglieder der Kommission:

- 3.2.1 Der Vertreter des Faches (der Fachrichtung) in dem das Habilitationsverfahren angestrebt wird vom Dekan für Akademische Angelegenheiten dem Rektor zur Bestätigung vorgeschlagen.
- 3.2.2 Nach Rücksprache mit dem Vertreter des Faches werden die zwei Professoren anderer Universitäten zu Mitgliedern in die Kommission berufen. Auch diese zwei Vertreter des Faches sind vom Dekan für Akademische Angelegenheiten dem Rektor zur Bestätigung vorzuschlagen.
Diesen externen Fachvertretern soll auf Wunsch die Möglichkeit eingeräumt werden, via Tele- oder Videokonferenz an den Sitzungen teilzunehmen. (siehe auch 2.6.).
- 3.2.3 Zwei Studierende der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität werden durch das akademische Dekanat benannt, die aufgrund des Curriculums in der Lage sind die medizindidaktische Qualität des Lehrenden zu beurteilen.

4 Durchführung des Habilitationsverfahrens

4.1 Prüfung der Voraussetzungen

- 4.1.1 Abschluss eines Hochschulstudiums der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers, das für das Habilitationsfach in Frage kommt, mit Doktorat sowie abgeschlossener Facharztausbildung. Bei theoretischen Fächern mindestens vierjährige Tätigkeit in dem betreffenden Fach.
- 4.1.2 Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches in dem die Venia legendi angestrebt wird.
- 4.1.3 Für externe Habilitationswerber ist vor Aufnahme des Verfahrens mit dem Dekan für Akademische Angelegenheiten oder dem fachspezifischen Vertreter zu klären, ob eine durch Publikationen nachgewiesene mehrjährige wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität besteht.
Diese vom Dekan für Akademischen Angelegenheiten bestätigte Zusammenarbeit ist Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens.
- 4.1.4 Mit der Einreichung der Unterlagen zur Habilitation ist vom Bewerber eine Habilitationsvereinbarung mit der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität zu unterzeichnen.
Nach positiver Prüfung der Voraussetzung wird vom Dekan für Akademische Angelegenheiten das Verfahren eingeleitet, und der Vorschlag für die Habilkommission dem Rektor vorgelegt.

4.2 Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation

- 4.2.1 Die Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation erfolgt auf der Grundlage der wissenschaftlichen Arbeiten.
Die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten
- methodisch einwandfrei durchgeführt sein
 - neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
 - die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit seiner Weiterentwicklung beweisen.
- 4.2.2 Im Rahmen des ersten Verfahrensabschnittes sind vier voneinander unabhängige Gutachten von Fachvertretern, davon zwei von externen, d.h. außerhalb der Universität tätigen Personen einzuholen. Darüber hinaus können weitere Gutachten eingeholt oder von der Habilitationswerberin oder vom Habilitationsweber vorgelegt werden.
Habilitierte Mitglieder der Kommission können ebenfalls die Funktion von Gutachtern ausüben.
- 4.2.3 Die Entscheidung über die wissenschaftliche Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers treffen die habilitierten Mitglieder der Kommission mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung wird als Gegenstimme gewertet.
Bei negativer Beurteilung der im ersten Abschnitt zu prüfenden Voraussetzungen weist der Rektor den Antrag der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers auf Verleihung der Lehrbefugnis ab.
Bei positiver Beurteilung aller im ersten Abschnitt zu prüfenden Voraussetzungen ist das Verfahren mit dem zweiten Abschnitt fortzusetzen.
- 4.2.4 Erfordernisse für die wissenschaftliche Qualifikation:
Die wissenschaftliche Qualifikation wird anhand der Publikationen beurteilt. Zeitschriften mit „Peer review“-Verfahren sind im Science Citation Index (SCI) nach Fachkategorien gruppiert gereiht. Auf Wunsch sind einzelne Fachkategorien des SCI im Forschungsbüro der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität anzufordern. Es gilt die für das Habilitationsfach bzw. -thema relevante fachspezifische Liste. Ist das Journal in der Liste nicht enthalten, so gilt die Reihung der nicht fachspezifischen Liste, in der es enthalten ist. Folgende Einteilung hat momentan Gültigkeit:

Gruppe	Reihung lt. SCI in Fachkategorien	Score-Punkte je Publikation	Einschränkung
Top-Journale	die obersten 20%	5 Punkte	keine
Standard-Klasse 1	Bis 40%	4 Punkte	keine
Standard-Klasse 2	Bis 60%	3 Punkte	keine
Standard-Klasse 3	Bis 80%	2 Punkte	keine
Standard-Klasse 4	Bis 100%	1 Punkt	max. 10 Punkte

Mindestanforderungen an Score-Punkten:

Klinische Fächer: mind. 42 Score-Punkte

Theoretische Fächer: mind. 55 Score-Punkte

Berücksichtigung der Autorenschaft,

Fallberichte, Letters für die Erreichung der Score-Punkte

Originalarbeiten (Erst- oder Ko-Autorenschaft): volle Punktzahl

Fallberichte, Letters: halbe Punktzahl
(max. 6 Punkte)

Von den erforderlichen Score-Punkten muss sich ein Drittel aus Erst- oder Senior-Autorenschaften (Letztautor) ergeben. Von diesem Drittel müssen als Erstautor mindestens 10 Scoring Punkte für klinische Fächer und mindestens 14 Scoring Punkte für theoretische Fächer vorzuweisen sein.

4.2.5 Ummantelungsschrift:

Mindestens vier wissenschaftliche Arbeiten, die zueinander im thematischen Zusammenhang stehen, müssen in Form einer „Ummantelungsschrift“ eingereicht werden. Ein Zusammenhang zu den Erst- und Seniorautorenschaften muss erkennbar sein. Diese Ummantelungsschrift (ca. 5 A-4 Seiten) beschreibt die inhaltlichen Zusammenhänge zwischen den Arbeiten und dokumentiert auf diese Weise die Kohärenz der wissenschaftlichen Qualifikation. Sie dient neben den eingereichten Publikationen, den Gutachtern als Grundlage für die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation.

4.2.6 Wurde ein Verfahren bereits im ersten oder zweiten Abschnitt abgelehnt, oder vom Habilitwerber zurückgezogen, so ist eine erneute Einreichung erst nach einem angemessenen Zeitraum, und nach Ansuchen an den Rektor möglich.

4.3 Prüfung der medizindidaktischen Qualifikation

- 4.3.1 Die Überprüfung der medizindidaktischen Qualifikation erfolgt im ersten Abschnitt auf Grundlage des medizindidaktischen Portfolios.

Dieses Portfolio des Habilitationswerbers wird von einem externen Gutachter, mit entsprechender Qualifikation (z.B. Master of Medical Education) beurteilt, und soll einen Aufwand des Habilitationswerbers von 6 ECTS (European Credit Transfer System) Punkten widerspiegeln.

Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- Abhaltung von evaluierten fachspezifischen Lehrveranstaltungen,
- Nachweis medizindidaktischer Fortbildung (mindestens 50 Stunden)
- Erarbeitung von fachspezifischen, medizindidaktischen Unterrichtsmaterialien und -methoden.
Diese Erarbeitung ist in einem Vorgespräch mit entweder dem fachspezifischen Koordinator der Lehre oder dem Programmdirektor zu klären (Fälle für POL - Problem Orientiertes Lernen, Stationen für standardisierte praktische Prüfungen - OSCE, Multiple Choice - Prüfungsfragen, Fragen im Format des amerikanischen Staatsexamens – USMLE Step 1, etc.)

- 4.3.2 Der Programmdirektor vertritt das medizindidaktische Gutachten in der Habilitationskommission.

- 4.3.3 Bei positiver Beurteilung des ersten und zweiten Abschnittes ist das Verfahren mit dem dritten Abschnitt fortzusetzen und abzuschließen.
Diese Entscheidung wird unter der Vorlage der vier Gutachten zur wissenschaftlichen Qualifikation und des einen Gutachtens zur medizindidaktischen Qualifikation getroffen.

4.4 Abhaltung des Habilitationskolloquiums

- 4.4.1 Im letzten Schritt des Verfahrens findet ein öffentlicher Vortrag über das Habilitationsthema mit Diskussion und anschließender Abstimmung der Kommissionsmitglieder statt.

Bei positiver Beurteilung des dritten Abschnittes ist durch Beschluss der Habilkommission in Vertretung des Rektors die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent mit der Beifügung „Paracelsus Medizinische Privatuniversität“ zu verleihen.

5 Inkrafttreten

- 5.1 Die Habilitationsordnung tritt mit 1. Mai 2010 in Kraft.
5.2 Die Punkte 4.2.5 und 4.3 treten mit 1. Mai 2011 in Kraft.

Salzburg, am 4. Mai 2010